

Allgemeine Informationen für Kursleitungen

Volkshochschule Unteres Pegnitztal
Spitalstr. 5
91207 Lauf a.d. Pegnitz
Telefon: 09123 1833-310, -311, -312, -313
E-Mail: info@vhs-up.de
Internet: www.vhs-unteres-pegnitztal.de

Herzlich willkommen!

Liebe Kursleitung,

wir freuen uns, Sie als neue Kursleitung im Zweckverband Volkshochschule Unteres Pegnitztal begrüßen zu dürfen.

Seit mehr als 30 Jahren bieten wir ein qualitativ hochwertiges Bildungs- und Weiterbildungsangebot für die Bürgerinnen und Bürger des Zweckverbands an. Zu diesem gehören neben der Stadt Lauf a.d. Pegnitz auch die Gemeinden Schwaig, Rückersdorf, Neunkirchen a. Sand, Ottensoos, Schnaittach und Röthenbach a.d. Pegnitz.

Unsere Programmbereiche Kultur & Gesellschaft, Familie, Kinder & Teens, Beruf, IT & Medien, Sprachen & Integration sowie Gesundheit, Fitness & Ernährung werden durch neue Projekte und innovative Bildungsthemen ergänzt. Hierzu gehören u.a. die Berufsintegrationsklassen für junge Geflüchtete, Inklusive Angebote für die Mitarbeitende der Moritzbergwerkstätten sowie die Fortbildungen für Mitarbeitende von Kindertagesstätten.

Am wichtigsten sind jedoch Sie als qualifizierte und engagierte Kursleitung, der neben der Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten auch die Unterstützung der Teilnehmenden in ihrem individuellen Lernprozess ein großes Anliegen ist.

Um Sie, liebe Kursleitende, in Ihrer Arbeit zu unterstützen, haben wir diese kleine Broschüre zusammengestellt. Hier finden Sie Informationen zu organisatorischen Abläufen und Regelungen. Sollten dennoch Fragen auftauchen, die hier nicht beantwortet werden, können Sie sich natürlich gern an unsere Fachbereichsleiterinnen oder an die Geschäftsstelle wenden.

Wir freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit und auf viele tolle Programmangebote!

Ihr Team der vhs Unteres Pegnitztal

Inhalt

Wegweiser für Kursleitungen	3
Der Zweckverband	3
Die Geschäftsstelle	3
Unser Team	4
Wichtige Infos rund um Ihre Kurse und Angebote	5
Allgemeine Informationen	5
Vor Semesterbeginn	5
Vor Kursbeginn	5
Während des Semesters und im Verlauf des Kurses	6
Nach Kursende	7
Merkblatt für vhs-Kursleitungen	8
A) Steuerrechtliche Würdigung der Honorare	9
B) Versicherungen für Kursleitungen im vhs-Bereich	111
C) Sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen	133
D) Arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Status	155
MERKBLATT zum Kopieren an Volkshochschulen	177

Wegweiser für Kursleitungen

Der Zweckverband

Der Zweckverband Volkshochschule Unteres Pegnitztal wurde 1989 gegründet und wird von der Stadt Lauf a.d. Pegnitz und den Gemeinden Schwaig, Rückersdorf, Neunkirchen a. Sand, Ottensoos, Schnaittach und Röthenbach a.d. Pegnitz getragen. Jährlich werden ca. 900 Einzelveranstaltungen und Kurse angeboten, die von über 10.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht werden.

Die Geschäftsstelle

<u>Postanschrift</u>	Spitalstraße 5 91207 Lauf a.d. Pegnitz
<u>Telefon</u>	Tel.: 09123 1833 -310 -311 -312 -313 -314
<u>Öffnungszeiten</u>	Mo, Di, Mi, Fr 09:00 Uhr - 12:00 Uhr Do 14:00 Uhr - 17:00 Uhr telefonisch: Mo, Di 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Unser Team

Geschäftsleiter

Dr. Denis Leifeld

stellv. vhs-Leitung; Fachbereich Gesundheit, Fitness und Ernährung; Fachbereich Beruf & Digitales; Inklusive Angebote

Diana Huwe

stellv. vhs-Leitung; Leitung Projektgeschäft; Fachbereich KiTa-Fortbildungen; Kordinatorin gesunde Arbeitswelten

Nina Neises

Leitung Servicebüro; Assistentin der Geschäftsleitung

Merve Ataün

Servicebüro Jessica Benedix, Lisa-Marie Ibach, Nadine Becher, Manuela Pittroff

Fachbereich Sprachen und Integration

Janina Schubert

Bernd Hornisch

Fachbereiche Kultur und Gesellschaft, Kreatives

Sabine Stoll

Fachbereich Familie, Kinder und Teens

Eva Eschler

Fachbereich Schule; Projekt Berufsintegrationsklassen

Eva Looshorn

Projekt Berufsintegrationsklassen

Florian Wolf

Hausmeister & Veranstaltungshelfer

Georg Weisel

Wichtige Infos rund um Ihre Kurse und Angebote

Allgemeine Informationen

Auskunftspflicht der vhs

Die vhs unterliegt der Rechnungsprüfung und ist somit gegenüber dem Finanzamt oder anderen Rechtsinstitutionen auskunftspflichtig.

Semester und unterrichtsfreie Zeit

Das Kalenderjahr ist in zwei Semester eingeteilt:

Sommersemester: März bis Juli

Wintersemester: September bis Februar

In den bayerischen Schulferien finden die Kurse in der Regel nicht statt.

Vor Semesterbeginn

Bewerbung

Für Ihre Bewerbung benötigen wir den Kursleitungsbogen, der Ihnen im Gespräch von der jeweiligen Fachbereichsleitung ausgehändigt wird.

In diesem können Sie, neben Ihren persönlichen Daten, Ihre pädagogischen Erfahrungen in der Erwachsenenbildung und Ihre fachlichen Qualifikationen eintragen. Sollten wir einen Nachweis darüber benötigen, wird die Fachbereichsleitung auf Sie zukommen.

Kursvorschlagsbogen

Mit Beginn des neuen Semesters senden wir Ihnen einen neuen Programmvorschlagsbogen für das jeweils darauffolgende Semester per Mail zu. Bitte füllen Sie diesen für jeden Ihrer Kursvorschläge aus und reichen Sie ihn bis zum von uns festgelegten Abgabetermin ein. Die jeweilige Fachbereichsleitung wird bei Fragen oder Terminanpassungen auf Sie zukommen.

Kursleitungsvereinbarung

Sie sind als freie Mitarbeitende auf Honorarbasis tätig. Sie erhalten vor Semesterbeginn für jeden Kurs eine Kursleitersvereinbarung für freiberuflich selbständige Lehrkräfte an der vhs Unteres Pegnitztal in doppelter Ausfertigung mit beiliegenden Vertragsbestimmungen. Ein Exemplar schicken Sie bitte unterschrieben an die vhs zurück.

Vor Kursbeginn

Login für Kursleitungen

Auf unserer Website www.vhs-unteres-pegnitztal.de finden Sie unter der Rubrik - Über uns – Informationen für Kursleitungen – einen Link mit der Möglichkeit, sich als Kursleitung einzuloggen. Unter Ihrem Login finden Sie nach Erreichen der Mindestteilnehmerzahl unter anderem die Anwesenheitslisten für Ihre Kurse. Bitte fordern Sie ein Login unter info@vhs-up.de an.

Mindestteilnehmerzahl

Kurse, welche die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht haben, müssen abgesagt werden. In der Regel geschieht dies etwa 7 bis 5 Tage vor Kursbeginn.

Medien

Da unsere Unterrichtsräume sehr unterschiedlich ausgestattet sind, bitten wir Sie benötigte Medien im Vorfeld (bestenfalls schon bei Einreichen des Kursangebots) mit der Fachbereichsleitung abzusprechen. Sollte der Raum nicht über das entsprechende Equipment verfügen, haben wir auch diverse Leihgeräte vorrätig. Diese können - nach Absprache mit der Fachbereichsleitung - vor Kursbeginn in der Geschäftsstelle abgeholt werden.

Kopien

Das Merkblatt zum Kopieren an Volkshochschulen finden Sie am Ende der Broschüre.

Während des Semesters und im Verlauf des Kurses

Anwesenheitsliste

Bitte überprüfen Sie zu Kursbeginn, ob alle Daten der Teilnehmenden korrekt sind. An jedem Kurstag muss die Anwesenheit der Teilnehmenden eingetragen werden. Dies ist wichtig, da wir Teilnahmebestätigungen nur ausstellen können, wenn 80% des Kurses besucht wurden.

Unangemeldete Teilnehmende

Um an einem Kurs teilnehmen zu können, ist eine Anmeldung zwingend erforderlich. Sollte eine Person im Kurs erscheinen, die nicht auf Ihrer Anwesenheitsliste steht, notieren Sie sich bitte den vollständigen Namen sowie die Telefonnummer und leiten Sie diese an uns weiter.

Die Möglichkeit in eine Kursstunde reinzuschnuppern besteht nicht.

In Sprachkursen ist ein Kurswechsel möglich, falls sich z.B. herausstellen sollte, dass das Sprachniveau für eine teilnehmende Person nicht geeignet ist.

Unterrichtsräume/Schlüssel

Da der vhs viele verschiedene Räume zur Verfügung stehen und die Schlüsselvergabe überall etwas anders gehandhabt wird, wird die Schlüsselübergabe für jeden Raum extra mit Ihnen geregelt.

Wenn ein Schlüssel benötigt wird, erhalten Sie ggf. eine Information zusammen mit Ihrer Anwesenheitsliste zugesandt.

Bitte **fragen Sie bei Unklarheiten** in der Geschäftsstelle nach.

Raumvorbereitung

Eine Raumvorbereitung ermöglichen wir Ihnen gern, sofern die jeweilige Raumauslastung dies zulässt. Bitte erkundigen Sie sich bei Bedarf bei der jeweiligen Fachbereichsleitung.

Raumwechsel

Nutzen Sie den für Ihren Kurs geplanten Raum. Sollte ein Raumwechsel notwendig sein, wenden Sie sich bitte im Vorfeld an die Fachbereichsleitung.

Sauberkeit der Unterrichtsräume

Bitte verlassen Sie die Räume so sauber wie sie vorgefunden wurden. **Sollten Sie die Tischordnung in dem Raum verändern, muss der Ausgangszustand am Ende der Kursstunde wiederhergestellt werden.**

Bitte denken Sie bei Verlassen des Raumes daran, das Licht auszuschalten, die Fenster zu schließen und die Heizung ggf. zurückzudrehen.

Verweildauer im Unterrichtsraum

Bitte beginnen und beenden Sie Ihren Kurs pünktlich, um einen reibungslosen Wechsel mit anderen Kursen zu ermöglichen.

Krankheit/Verhinderung

Sollten Sie einen Kurstermin nicht halten können, dann geben Sie uns bitte schnellstmöglich Bescheid. **Bitte informieren Sie Ihre Teilnehmenden.** Nur in Notfällen wird dies von der Geschäftsstelle übernommen. Ausgefallene Termine sind in Absprache mit der jeweiligen Fachbereichsleitung nachzuholen. Sprechen Sie bitte Ersatztermine mit der Fachbereichsleitung ab, damit wir die Hausmeister informieren können und der Raum auch zugänglich ist.

Ausfalltermine, die Ihnen schon vorher bekannt sind, können frühzeitig im Kurs und uns bekannt gegeben werden.

Nach Kursende

Honorarauszahlung

Nach Beendigung des Kurses reichen Sie die ausgefüllte Honorarabrechnung sowie die Anwesenheitsliste bei uns ein. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit eine Teilabrechnung über schon gehaltene Kursstunden einzureichen. In der Regel wird Ihr Honorar spätestens nach 14 Werktagen überwiesen.

Kursplanung für das nächste Semester

Wir freuen uns, wenn Sie auch im nächsten Semester für uns tätig sind. Zur Kursplanung erhalten Sie von uns kurz nach Semesterbeginn eine E-Mail mit einem Vorschlagsbogen. Füllen Sie bitte für jeden Kurs, den Sie anbieten möchten, einen eigenen Vorschlagsbogen aus. Dies erleichtert uns die Planung wirklich sehr.

Merkblatt für vhs-Kursleitungen

(Stand: Januar 2026)

A) Steuerrechtliche Würdigung der Honorare

- 1) Einkommensteuer
- 2) Umsatzsteuer
- 3) Mitteilungspflichten beim Finanzamt

B) Versicherungen für Kursleitungen im vhs-Bereich

- 1) Haftpflichtversicherung
- 2) Unfallversicherung

C) Sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen

- 1) Krankenversicherung
- 2) Rentenversicherungspflicht für Kursleitungen an Volkshochschulen
- 3) Arbeitslosenversicherung
- 4) Gesetzliche Unfallversicherung

D) Arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Status

A) Steuerrechtliche Würdigung der Honorare

1) Einkommensteuer

Einkünfte aus nebenberuflicher Kursleitungs-Tätigkeit sind nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuer-gesetz (EStG) bis zur Höhe von **3.300 €** als steuerfreie Aufwandsentschädigung anzusehen.

Übersteigen die Einkünfte den Betrag von **3.300 €**, muss der übersteigende Betrag nach den allgemeinen steuerrechtlichen Vorschriften, unter Berücksichtigung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten, versteuert werden. Allerdings können Betriebsausgaben oder Werbungskosten nur dann abgezogen werden, wenn sie **3.300 €** übersteigen und entsprechend nachgewiesen werden.

Beispiel:

Im Jahr 2026 werden Einnahmen aus einer begünstigten Tätigkeit in Höhe von 4.000 Euro

erzielt. Die Kosten in Zusammenhang mit dieser Tätigkeit belaufen sich auf 3.400 Euro.

Die Einnahmen sind demnach teilweise steuerfrei und teilweise steuerpflichtig.

Bis zu 3.300 Euro sind die Einnahmen steuerfrei. Die übersteigenden 700 Euro sind steuerpflichtig.

Die Kosten können nur abgezogen werden, soweit sie die 3.300 Euro übersteigen. Es sind somit 100 Euro abziehbar.

Zu versteuern sind demnach Einkünfte in Höhe von 600 Euro (700 Euro – 100 Euro)

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt (R 3.26 Lohnsteuerrichtlinie –LStR 2015).

2) Umsatzsteuer

Umsätze aus Kursleitungs-Tätigkeit unterliegen nach § 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) grundsätzlich der Umsatzsteuer. Soweit jedoch der Jahresumsatz der Kursleitung die Summe aus selbstständiger Tätigkeit im Vorjahr **25.000 €** nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr **100.000 €** nicht übersteigen wird, brauchen diese, sofern sie für sich die Eigenschaft als Kleinunternehmer in Anspruch nehmen, keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Kursleitungen, die der Regelbesteuerung unterliegen oder sie gewählt haben, können für Brutto-Honorare nicht nochmals Mehrwertsteuer erheben. Sie haben vom erlösten Brutto-Honorar 15,97 % (bei 19 % MwSt.) an das Finanzamt zum jeweiligen Fälligkeitstermin abzuführen.

Beispiel:

Eine Kursleitung unterschreibt einen Honorarvertrag, in welchem sie sich verpflichtet, im vereinbarten Zeitraum 30 Unterrichtsstunden zu erteilen zuzüglich der üblichen

Vor- und Nachbereitung. Die vhs honoriert diese Tätigkeit mit 20 € Brutto pro Unterrichtsstunde. Die Kursleitung kann in ihrer Abrechnung auf den Betrag des Honorars von 600 € nicht zusätzlich Mehrwertsteuer erheben, da dies der Brutto-Vereinbarung widerspricht.

Sie muss allerdings vom Brutto-Honorar 95,80 € an das Finanzamt abführen (15,97 % aus 600,00 €), so dass ihr netto nur mehr 504,20 € verbleiben.

Für Kurse, die auf eine staatlich anerkannte Prüfung oder auf einen Beruf vorbereiten, kann Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21a Buchstabe bb UStG beantragt werden.

Von der Umsatzsteuerabgabe ist die Kursleitung nur dann nach § 4 Nr. 21a Buchstabe bb UStG befreit, wenn die zuständige Landesbehörde der vhs bescheinigt, dass dieser Kurs auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet.

In Bayern ist die zuständige Landesbehörde die jeweilige Bezirksregierung im Regierungsbezirk der vhs.

Machen Kursleitungen von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch oder ist der Umsatz nach § 4 Nr. 21a Buchstabe bb UStG von der Umsatzsteuer befreit, müssen sie in ihren Rechnungen oder Abrechnungen darauf hinweisen und dürfen auch keine Mehrwertsteuer ausweisen und berechnen.

3) Mitteilungspflichten beim Finanzamt

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Einkünfte aus der Kursleitungs-Tätigkeit korrekt dem Finanzamt anzugeben. Nach § 55 Abgabenordnung (AO) unterliegen Vereinsvolkshochschulen als gemeinnützige Einrichtungen dem Gebot der Selbstlosigkeit und dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen zahlen (§ 55 Abs. 1, Nr. 3 AO). Wir weisen darauf hin, dass Finanzämter im Rahmen der Steuererklärung eine Übersicht über die geleisteten Honorarzahungen verlangen können. Ebenso können bei Vor-Ort-Prüfungen der vhs durch das Finanzamt (z. B. Lohnsteuerprüfungen) vom Prüfer Kontrollaufzeichnungen über Honorarzahungen angefertigt werden.

Kommunale Volkshochschulen sind zudem nach der Mitteilungsverordnung verpflichtet, den Finanzämtern Honorare ab 3.000 € im Jahr zu melden.

Wir bitten zu beachten, dass auf Grund von diesen Lohnsteuerprüfungen bei einigen Volkshochschulen bereits Strafverfahren gegen einzelne Kursleitungen, die ihre Einkünfte aus Kursleitungs-Tätigkeiten nicht der Einkommensteuer unterworfen hatten, eingeleitet wurden.

B) Versicherungen für Kursleitungen im vhs-Bereich

1) Haftpflichtversicherung

Allgemeines: Verursacht eine vhs- Kursleitung aufgrund eigenen Verschuldens bzw. durch Fahrlässigkeit einen Haftpflichtschaden (Personen-, Sach- oder Vermögensschäden), so ist dieser in der Regel über die Haftpflichtversicherung der vhs abgedeckt.

Ausgeschlossen ist allerdings die Inanspruchnahme der Versicherung bei **Vorsatz** oder grober **Fahrlässigkeit**.

Grundsätzlich besteht nur dann eine Leistungspflicht des Versicherungsträgers, wenn der Schadensfall von der Kursleitung verursacht worden ist, d. h. die Kursleitung muss schuldhaft gehandelt haben.

Bei Eigenverschulden des Geschädigten (z. B. Teilnehmende) kommt die Versicherung nicht für Schäden auf.

Die Angaben zu den nachfolgenden Punkten beziehen sich auf den Inhalt des „Rahmenvertrages Haftpflichtversicherung“, den der bvv für seine Volkshochschulen abgeschlossen hat. Wir raten grundsätzlich dazu, bei der vhs nachzufragen, ob ein Haftpflicht-versicherungsschutz besteht.

Inhalt der Haftpflichtversicherung:

Deckungssummen

Die Deckungssummen für jedes einzelne Schadensereignis betragen:

- Pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 10.000.000 €
- Abhandenkommen von Dienstschlüsseln und Sachen 300.000 €
- Schäden an gemieteten, geliehenen beweglichen Sachen 300.000 €
- Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte 300.000 €

Versicherungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich auf alle gesetzlichen Haftungen, die den Mitgliedseinrichtungen, den Kursleitungen und den sonst tätigen Personen erwachsen können:

- a) aus der Erteilung von Unterricht (Veranstaltungen, die im Lehrplan angekündigt wurden),
- b) aus der Durchführung von Veranstaltungen und Vorträgen, auch von Einzelvorträgen, die mit dem Lehrplan der vhs nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen und von jedermann besucht werden können (Veranstaltungen, die nicht im Lehrplan angekündigt wurden),

- c) aus der Veranstaltung von Reisen durch die vhs, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr (Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro),
- d) aus der Beschädigung von gemieteten und geliehenen Sachen und Räumen,
- e) aus Abhandenkommen von Schlüsseln,
- f) aus Schäden, die aus einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit der Kursleitung entstehen.

Nicht versicherte Schäden bzw. Schadensfälle

- a) Schäden, die im Zusammenhang mit dem unmittelbaren oder mittelbaren Gebrauch von
 - Kraftfahrzeugen
 - Motorbooten
 - Flugmodellen
 - mit Hilfsmotor versehenen Fahrzeugen jeder Art entstanden sind.

Wir weisen noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass deshalb die Organisation von Fahrgemeinschaften durch die vhs bzw. Kursleitung äußerst problematisch ist, weil bei KFZ-Schäden kein Versicherungsschutz über die vhs besteht.

- b) das Abhandenkommen der von den Teilnehmenden und Gästen in die Unterrichts-räume eingebrachten Sachen (Mappen, Bücher, Fahrräder, Garderobenstücke etc.);
- c) Schäden, die aus ungewöhnlicher oder besonders gefährlicher Betätigung entstanden sind (Herstellung von Sprengkörpern, Schusswaffen, Treibsätzen etc.);
- d) Schäden, die aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeiten resultieren (Kursleitung gibt ein falsches Gutachten ab);
- e) Ansprüche wegen Schäden an Elektrogeräten, Gasgeräten, EDV-Anlagen, sonstigen
- f) elektrischen Einrichtungen (Hierfür gibt es spezielle Versicherungen. Vor Benutzung
- g) sollte die Versicherungsfrage geklärt sein)
- h) Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung.

Verhalten im Schadensfall

- Sachschäden:
 - Verständigen Sie unverzüglich die vhs.
 - Geben Sie kein Schuldanerkennntnis ab und regulieren Sie keinen Schaden selbst. Der Versicherungsschutz ist hierdurch gefährdet.
 - Halten Sie immer Name und Anschrift der am Schaden Beteiligten fest.

- Versuchen Sie den eingetretenen Schadensumfang schriftlich, unter Umständen anhand einer Skizze, festzuhalten.
- Verständigen Sie bei Beteiligung Minderjähriger die Erziehungsberechtigten.
- Treffen Sie Maßnahmen, damit eine Ausdehnung des Schadens vermieden wird.
- Anspruchsteller müssen den Schaden beweisen und hierfür geeignete Beweismittel (Rechnungen, Zeugenberichte etc.) vorlegen.
- Personenschäden:
 - Falls notwendig, sofort Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten. Verletzte(n) zum Arzt bringen oder ins nächstgelegene Krankenhaus transportieren lassen.
 - Alle Maßnahmen treffen, damit eine Verschlimmerung des Schadens vermieden wird, z. B. Sicherung der Unfallstelle, Verständigung von Arzt und Angehörigen.
 - Verständigen Sie unverzüglich die vhs.

2) Unfallversicherung

Nebenberuflich tätige Kursleitungen haben - da sie grundsätzlich in keinem Beschäftigungsverhältnis zur vhs stehen - bei Unfällen und Berufskrankheiten auch keinen Versicherungsschutz über die vhs in der gesetzlichen Unfallversicherung.

C) Sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen

1) Krankenversicherung

In Deutschland besteht seit 2007 (für Selbstständige seit 2009) Versicherungspflicht. Bitte setzen Sie sich hierfür direkt mit Ihrer Krankenversicherung in Verbindung, da die Regelungen sehr individuell gehandhabt werden.

Sind Kursleitungen in einer Krankenversicherung als Familienangehörige (z. B. Hausfrauen, Schüler etc.) mitversichert, gilt es zu beachten, dass die monatlichen Einkünfte den Betrag von **603,00 €** (2026) nicht übersteigen dürfen, da ansonsten der Versicherungsschutz der Kursleitung in der Familienversicherung nicht mehr gegeben ist. **Der Übungsleiterfreibetrag in Höhe von 3.300 €/Jahr darf allerdings auch hier in Abzug gebracht werden** (vgl. § 15 Abs. 1 SGB IV).

2) Rentenversicherungspflicht für Kursleitungen in Volkshochschulen

Grundsätze für die Ermittlung der Rentenversicherungspflicht für vhs- Kursleitungen

- Nach § 2 Abs. 1 SGB VI sind selbstständig tätige Lehrer*innen und Erzieher*innen, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keine(n)

versicherungspflichtige(n) Arbeitnehmer*in beschäftigen, versicherungspflichtig in der Rentenversicherung.

- Diese Rentenversicherungspflicht der selbstständigen Lehrer*innen und Erzieher*innen ist nicht neu; sie besteht faktisch schon seit dem 19.07.1911 in der damaligen Fassung des § 1226 Abs. 1 Nr. 5 RVO.

- Nach einer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (Jahrgang 2000 Teil 1 Nr. 60, ausgegeben am 29. Dezember 2000) wurde im SGB VI der § 190 a neu eingefügt. Dieser § beinhaltet, dass die selbstständig tätigen Lehrer*innen und Erzieher*innen verpflichtet sind, sich innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden. Das gilt nur dann nicht, wenn die Tätigkeit geringfügig ausgeübt wird, d. h., wenn das Honorar pro Monat - ohne Berücksichtigung des Steuerfreibetrages/Übungsleiterpauschale nicht mehr als 556,00 € beträgt oder die Tätigkeit nur von kurzfristiger Dauer - drei Monate oder 70 Arbeitstage - ist (§ 5 Abs. 2 SGB VI, der auf § 8 SGB IV verweist). Die steuerfreie Übungsleiterpauschale in Höhe von 3.300 € darf in Abzug gebracht werden. Bei einer Umlegung dieser Pauschale auf die Monate des Jahres ergibt sich eine Rentenversicherungspflicht erst ab einem KL-Einkommen von mehr als 806,00 € im Monat.

- Zu beachten ist allerdings, dass die steuerfreie Übungsleiterpauschale von den Kursleitungen nur in Anspruch genommen werden kann, wenn die Kursleitungstätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt (R 3.26 Lohnsteuerrichtlinie –LStR 2015).

Die Vordrucke für die Anmeldungen zur Rentenversicherung erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung.

3) Arbeitslosenversicherung

Grundsätzlich besteht für selbstständig tätige Kursleitungen keine gesetzliche Pflicht zur Arbeitslosenversicherung. Üben Kursleitungen ihre Kursleitungstätigkeit mit mehr als 15 Stunden/Woche aus, so können sie sich jedoch auf Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit freiwillig versichern.

4) Gesetzliche Unfallversicherung

Nebenberuflich tätige Kursleitungen haben - da sie grundsätzlich in keinem Beschäftigungsverhältnis zur vhs stehen - bei Unfällen und Berufskrankheiten auch keinen Versicherungsschutz über die vhs in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Kursleitungen, die sich jedoch in der gesetzl. Unfallversicherung, z. B. bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, versichern wollen, können von ihrem Recht auf

freiwillige Versicherung Gebrauch machen. Diese freiwillige Versicherung steht nur der einzelnen Kursleitung selbst zu, so dass der Versicherungsschutz nicht durch die vhs begründet werden kann.

Unter anderem können Versicherte folgende gesetzlich festgelegte Leistungen vom Unfallversicherungsträger in Anspruch nehmen:

a) Leistungen zur Rehabilitation der Verletzten und Berufserkrankten

- 1) Medizinische Leistungen zur Rehabilitation (Heilbehandlung)
- 2) Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation (Berufsbeihilfe)
- 3) Ergänzende Leistungen zur Heilbehandlung und Berufsbeihilfe (z.B. Haushaltshilfen, ärztlich verordneter Behindertensport, Übernahme von Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten)

b) Entschädigungen durch Geldleistungen

- 1) Verletztengeld und Verletztenrente
- 2) Sterbegeld und Witwen- und Waisenrente
- 3) Hinterbliebenenrente und -beihilfe

Entsprechende Antragsformulare und Merkblätter können Sie bei den Verwaltungs-Berufsgenossenschaften anfordern.

D) Arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Status

Freiberufliche Mitarbeitende an Volkshochschulen sind in der Regel nicht als Arbeitnehmer*innen anzusehen. Der **rechtliche Rahmen** für die Zulässigkeit der Beschäftigung freiberuflicher Lehrkräfte wird vor allem durch das **Sozialversicherungsrecht** (vgl. zur Beschäftigung § 7 SGB IV) und durch das **Arbeitsrecht** (vgl. zum Arbeitsvertrag § 611a BGB) abgesteckt.

Eine Lehrkraft kann auf freiberuflicher Basis beschäftigt werden, wenn sie als nicht abhängig beschäftigt gilt. Dies ist der Fall, wenn sie ihre Tätigkeit in **persönlicher Unabhängigkeit** vom Auftraggeber ausübt. Eine persönliche Abhängigkeit ist hingegen gegeben, wenn die Lehrkraft **in die betriebliche Organisation der Volkshochschule eingegliedert ist** und sie dabei hinsichtlich **Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung** ihrer Tätigkeit einem **umfassenden Weisungsrecht** der Volkshochschule unterliegt.

Eine selbstständige Tätigkeit ist vornehmlich durch **das eigene Unternehmerrisiko**, insbesondere die **Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft** und die im Wesentlichen **frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit**, gekennzeichnet.

Ob eine Lehrkraft abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, hängt davon ab, welche Kriterien jeweils überwiegen. Maßgebend für diese **Statusfrage** ist stets das **Gesamtbild der Arbeitsleistung im Einzelfall**, wobei **manche** Kriterien schwerer als

andere ins Gewicht fallen. Die wesentlichen Abgrenzungskriterien sind nachfolgend gegenübergestellt:

Beschäftigter/Abhängiger Arbeitnehmer	Selbständiger/ Freier Mitarbeiter
Persönliche Abhängigkeit	Selbständigkeit
Weisungsgebundenheit	Unabhängigkeit (freie inhaltliche und organisatorische Gestaltung, Vertragsfreiheit)
Eingliederung in die betriebliche Organisation, hier Abläufe und organisatorische Gegebenheiten der Volkshochschule	Unabhängigkeit von der Volkshochschulorganisation, Beschränkung auf die reine Unterrichtstätigkeit
Volle Inanspruchnahme der Arbeitskraft	Einsatz eines Teiles der Arbeitskraft
Monatliche Vergütung	Vergütung nach Stunden
Sozialversicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung	Eigene Versicherung oder Versicherung in der Künstlersozialkasse
Verpflichtung, die Leistung persönlich zu erbringen, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall	Unternehmerisches Risiko: Honorar nur bei Leistung Beschränkung des Vertragsverhältnisses auf die geleisteten Unterrichtsstunden und die dafür geschuldete Vergütung, keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Die Rechtsprechung hat für bestimmte Tätigkeitsfelder im Sinne einer typisierenden Betrachtungsweise Grundsätze entwickelt. Dazu zählt auch das Tätigkeitsfeld von Lehrkräften an Volkshochschulen und anderen Bildungseinrichtungen. Während Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen demnach in Anstellungsverhältnissen oder als Beamte beschäftigt sind, geht die Rechtsprechung für den Bereich der Volkshochschulen und der Musikschulen davon aus, dass eine selbstständige Tätigkeit der Lehrkräfte grundsätzlich möglich ist.

Die Inhalte dieses Merkblattes dienen ausschließlich der allgemeinen Information und stellen keine Rechtsberatung dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.

MERKBLATT zum Kopieren an Volkshochschulen

1. Es dürfen kleine Teile aus erschienenen Werken, Werke von geringem Umfang sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften in Kursstärke und zu Prüfungs- zwecken vervielfältigt werden:
 - a) Als kleine Teile eines Werkes gelten maximal 12 % eines Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten;
 - b) Als Werke von geringem Umfang gelten
 - Druckwerke mit maximal 25 Seiten (mit Ausnahme von Werken für den Lehrgebrauch)

sowie

 - alle unverändert und in vollem Umfang reproduzierten Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.
1. Für den Lehrgebrauch bestimmte Werke (Erwachsenenbildung) dürfen niemals vollständig kopiert werden. Hier gilt, dass nur 12 % des Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten kopiert werden dürfen. Für Schulbücher gilt Ziffer 5.
2. Pro Semester und Kursus darf ein Werk maximal in dem unter 1 a) und b) festgelegten Umfang kopiert werden.
3. Eine digitale Speicherung über den Kopiervorgang hinaus und ein digitales Verteilen sind durch diesen Rahmenvertrag **nicht** erfasst.
4. Das Kopieren von Noten und Liedtexten wird durch diesen Vertrag nicht gestattet. Für den Fall, dass Noten und/oder Liedtexte kopiert werden, ist eine Lizenzierung durch die VG Musikedition zu beantragen.
5. Das Kopieren aus Schulbüchern, das heißt aus Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an allgemein- und berufsbildenden Schulen bestimmt sind, wird durch diesen Vertrag nicht gestattet. Die Genehmigung hierfür ist bei den Rechteinhabern einzuholen.

Deutscher Volkshochschul-Verband e.V.

Obere Wilhelmstr. 32
53225 Bonn

Verwertungsgesellschaft WORT

Untere Weidenstraße 5
81543 München